

Neues Mutterschutzgesetz: Umsetzung des Mutterschutzgesetzes für Studentinnen an der BTU

Zum 01.01.2018 trat das neugefasste Mutterschutzgesetz (MuSchG) mit umfassenden Änderungen in Kraft:

- **Geltungsbereich** erweitert sich auf Studentinnen
- **Anzeige und Dokumentation:** Ebenso wie Arbeitnehmerinnen sind zukünftig auch Studentinnen aufgefordert, ihre Schwangerschaft der Hochschule anzuzeigen (§14). Die Hochschulen müssen die Anzeige der Schwangerschaft sowie die Anträge/Verzichtserklärungen für Ausnahmen von der Mutterschutzfrist und ggf. Gefährdungsbeurteilungen von Studiums-, Praktikums- und Arbeitsplätzen der Aufsichtsbehörde melden und die Unterlagen dazu zwei Jahre lang aufbewahren (§27).
- **Besondere Flexibilität bei Studentinnen:** Eine Ausnahme von den gesetzlichen Schutzfristen (6 Wochen vor der Entbindung / 8 Wochen nach der Entbindung) ist möglich, wenn die Studentin dies ausdrücklich verlangt (schriftliche Erklärung). Diese Verzichtserklärung kann sie widerrufen (§3 Abs. 3). Das bedeutet: eine Studentin kann den Mutterschutz für eine Prüfung in Anspruch nehmen, bei der anderen jedoch darauf verzichten. Neu ist, dass sie dies nun ausdrücklich erklären muss, vorher war es umgekehrt.

Ablauf an der BTU Cottbus-Senftenberg:

1) Meldung der Schwangerschaft über das Formular „Mitteilung einer Schwangerschaft bei Studentinnen“, Rücksendung an das Familienbüro bzw. an familie@b-tu.de

2) Zeitnahe E-Mail vom Familienbüro u.a. zu folgenden Themen (auf Wunsch der Studentin Gespräch im Familienbüro möglich):

- Hinweise Mutterschutzgesetz („Informationen zu Schwangerschaft und Mutterschutz“)
- Berechnung der Mutterschutzfrist
- Kopie Mutterpass
- Vorstellen des weiteren Ablaufes
- Ausfüllen des Formulars „Mitteilung über die Beschäftigung von werdenden Müttern“ für die Aufsichtsbehörde
- Verzichtserklärung auf Mutterschutz zum Ablegen von Prüfungen bzw. Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- Hinweis auf Gespräch nach Mutterschutz – Vorlage Geburtsurkunde
- Angebote BTU
- Dokumentation/Archivierung

3) Kontaktaufnahme Familienbüro mit der Studiengangsleitung: Bitte um Erstellung Gefährdungsbeurteilung für den Studiengang (ggf. Rücksprache mit Stabsstelle Arbeitsschutz und/oder Studierendenservice wegen Studienverlauf)

4) Weiterleitung der Gefährdungsbeurteilung an Familienbüro

5) Meldung der Schwangerschaft an die Aufsichtsbehörde (inkl. Gefährdungsbeurteilung) durch das Familienbüro

6) Angebot „Gespräch nach der Geburt“

Dokumente zum Download unter www.b-tu.de/familie:

- Mutterschutzgesetz
- Gefährdungsbeurteilung (für StudiengangsleiterInnen)
- Mitteilung einer Schwangerschaft für Studentinnen
- Verzichtserklärung Mutterschutz Prüfungsleistung für Studentinnen
- Verzichtserklärung Mutterschutz Lehrveranstaltungen/Exkursionen für Studentinnen